

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND PARTNERSCHAFT IN EUROPA ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND RUMÄNIEN, UNTERZEICHNET IN BUKAREST AM 21. APRIL 1992

Die Bundesrepublik Deutschland und Rumänien –

ENTSCHLOSSEN, an die Tradition fruchtbarer Beziehungen zwischen ihren beiden Ländern und Völkern anzuknüpfen und sie im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und Partnerschaft auf eine umfassende und zukunftsweisende neue Grundlage zu stellen,

ERMUTIGT durch die historischen Veränderungen in Europa, weitere entschlossene Schritte zu unternehmen, um die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung einschließlich kooperativer Strukturen der Sicherheit zu schaffen,

IM BEWUSSTSEIN ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa,

ÜBERZEUGT, daß die von Rumänien angestrebte Mitgliedschaft im Europarat und seine Annäherung an andere europäische Institutionen diese Werte stärken wird,

IN DER ERKENNTNIS, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wichtiges Element der Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen ist,

EINGEDENK des schöpferischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und geleitet von dem Wunsche, die seit Jahrhunderten andauernde wechselseitige Bereicherung ihrer Kulturen zu bewahren und weiter zu vertiefen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die deutsche Minderheit in Rumänien einen wertvollen und unverwechselbaren Beitrag zum Leben der rumänischen Gesellschaft geleistet hat und weiterhin leistet und somit eine natürliche Brücke zwischen beiden Völkern begründet,

GEWILLT, diesen historischen Beitrag zum gemeinsamen Wohl weiter wirksam zu erhalten,

IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, daß der jungen Generation bei der zukunftsweisenden Gestaltung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern eine besondere Rolle zukommt –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste der freundschaftlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Europa gestalten und entwickeln. Sie streben eine enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten an; soweit erforderlich, werden sie weitere Vereinbarungen treffen.

(2) Sie streben die Schaffung eines Europa an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen der Angehörigen nationaler Minderheiten, auf der Grundlage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geachtet werden.

Artikel 2

Die Vertragsparteien handeln bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie mit der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie den anderen KSZE-Dokumenten. Sie lassen sich dabei insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:

Oberstes Ziel ihrer Politik ist es, den Frieden zu wahren und zu festigen sowie jede Art von Krieg und bewaffnete Konflikte zuverlässig zu verhindern.

Sie bekennen sich gemeinsam dazu, daß die in der Charta von Paris bekräftigten Prinzipien der Achtung der Menschenrechte, der Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unverbrüchlichen Bestand haben müssen und sind sich insbesondere in der Absage an jede Form totalitärer Herrschaft einig.

Sie achten die souveräne Gleichheit, die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die politische Unabhängigkeit aller Staaten sowie den Grundsatz des Verbots der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt.

Sie lösen ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und der nachfolgenden KSZE-Dokumente, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa, unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten weiter stärken und entwickeln, namentlich durch die Nutzung und den geeigneten Ausbau der neu geschaffenen Strukturen und Institutionen. Die Garantie der Menschenrechte sowie von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist ihnen ein gemeinsames Anliegen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien haben in einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa das gemeinsame Ziel, durch den Aufbau kooperativer Sicherheitsstrukturen auf eine Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

(2) Sie treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt.

(3) Sie werden sich, auch gemeinsam, für die volle Umsetzung der bestehenden Übereinkünfte im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle und für den weiteren Ausbau von Maßnahmen der Rüstungskontrolle einsetzen, die Stabilität und Vertrauen in Europa, auch im Hinblick auf seine einzelnen Regionen, stärken und zu größerer Offenheit führen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien betonen die bedeutende Rolle von Konsultationen auf allen Ebenen über wichtige Fragen der internationalen Politik, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sowie über die weitere Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen.

(2) Die Außenminister tragen für die Durchführung des Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge. Die Vertragsparteien befürworten Konsultationen auch der Fachminister und der leitenden Beamten.

(3) Gemischte Kommissionen üben ihre Tätigkeit je nach Bedarf gemäß gegenseitiger Absprache aus.

Artikel 6

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, so werden beide Vertragsparteien im Rahmen der Verfahren der KSZE wie auch der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Sie werden unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses, zur Förderung der bilateralen Beziehungen und im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Europa.

(2) Sie ermutigen Städte, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit und direkten Kontakten.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien betonen die bedeutende Rolle der regionalen Zusammenarbeit, darunter der Donauanliegerstaaten, für das Zusammenwachsen Europas.

(2) Sie werden ihre Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Donauanliegerstaaten erweitern, um die Schifffahrt auf der Donau weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung messen sie der Zusammenarbeit bei der Verhütung, Erfassung und Beseitigung der Umweltbelastungen an der Donau und in ihrem Einzugsgebiet bei.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel der Europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit höchste Bedeutung bei und werden sich für die Erreichung dieser Einheit einsetzen.
- (2) Sie messen einer Mitgliedschaft Rumäniens im Europarat hohe Bedeutung für dessen Integration in die auf diese Werte gegründete Staatengemeinschaft bei. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Institutionen und Verträge des Europarats im Hinblick auf diese Zielsetzung und eine verstärkte Einbeziehung dieser Europäischen Staatenorganisation in den Bau des künftigen Europas verstärken.
- (3) Mit dem Abschluß des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Rumänien ist die Grundlage geschaffen worden, um über kurzfristige Hilfsmaßnahmen hinaus auch mittelfristig zur Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses beizutragen.
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt Bemühungen, die Grundlagen für eine weitere wirtschaftliche und politische Heranführung Rumäniens an die Europäische Gemeinschaft, insbesondere durch den Abschluß eines Assoziierungsabkommens, zu schaffen.

Artikel 10

- (1) Die Vertragsparteien werden sich für die Ausweitung und Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen einsetzen. Sie werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und ihrer Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, die günstigsten Rahmenbedingungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet, für natürliche und juristische Personen für unternehmerische und wirtschaftliche Tätigkeit schaffen.
- (2) Sie sind sich einig darüber, daß der in Rumänien eingeleitete wirtschaftliche Umgestaltungsprozeß durch internationale Zusammenarbeit gefördert werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, sowohl bilateral als auch multilateral auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Rumäniens in Richtung auf eine voll entwickelte soziale Marktwirtschaft hinzuwirken als Beitrag zum Abbau des wirtschaftlichen Entwicklungsunterschieds in Europa.
- (3) Die Vertragsparteien bekunden ihre Bereitschaft, unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und der Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Rahmen der multilateralen Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusammenzuarbeiten.
- (4) Sie werden insbesondere die Zusammenarbeit zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Investitionen auf der Grundlage des am 12. Oktober 1979 geschlossenen Vertrags unter Ausnutzung der verfügbaren Instrumente weiter entwickeln. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit zwischen kleineren und mittleren Betrieben gelten.
- (5) Sie werden die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft unterstützen und ausbauen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind sich einig über die besondere Bedeutung ihrer Zusammenarbeit bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bei deren Verarbeitung, Transport und Lagerung sowie der Schaffung und Förderung moderner, hochleistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, die Kooperationsbeziehungen mit der Nahrungsmittel- und Verarbeitungsindustrie sowie dem Handel unterhalten.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien messen der Erkennung und Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch im Interesse künftiger Generationen große Bedeutung bei. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vertraglich auszubauen und auch im multilateralen Rahmen weiter zu intensivieren.

(2) Sie setzen sich für eine europäische Umweltpolitik ein, die eine dauerhafte umweltverträgliche Entwicklung in ganz Europa zum Ziel hat.

Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung des Luft-, Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der See- und Binnenschifffahrt unter Nutzung modernster Technologien an.

(2) Sie bemühen sich, günstige Rahmenbedingungen für die Nutzung ihrer Verkehrswege und ihrer Verkehrsmittel bei Beförderungen zwischen ihren Hoheitsgebieten und im Durchgangsverkehr zu schaffen.

(3) Sie streben auch die Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen zwischen beiden Ländern unter Berücksichtigung der internationalen und insbesondere der europäischen Entwicklung in Normung und Technologie an. Dies gilt insbesondere für Telefon- und Telexverbindungen sowie Verbindungen zur elektronischen Datenübertragung.

Artikel 14

Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der geschlossenen Übereinkünfte die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen und zu friedlichen Zwecken weiter ausbauen. Sie werden hierzu gemeinsame Vorhaben durchführen und entsprechende Initiativen von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen unterstützen. Sie werden den Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten, von wissenschaftlich-technischer Information und Dokumentation sowie den Zugang zu Archiven, Bibliotheken, Forschungsinstituten und ähnlichen Einrichtungen erleichtern.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die im Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie in weiteren KSZE-Dokumenten niedergelegten Standards zum Schutze von Minderheiten als Recht anzuwenden.

(2) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in Rumänien, das heißt rumänische Staatsangehörige deutscher Abstammung, haben demzufolge insbesondere das Recht,

einzelnen oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben. Die Angehörigen der deutschen Minderheit haben das Recht, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung an Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung ihrer Identität.

(3) Die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in Rumänien ist persönliche Entscheidung jedes einzelnen, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Verwirklichung dieses Artikels werden die Vertragsparteien, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5, die geltenden KSZE-Streitregelungsverfahren anwenden. Sie sind sich auch einig, daß im Interesse des Personenkreises, auf den sich dieser Artikel bezieht, und der Förderung der Verständigung, des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung, keine der Vertragsparteien einseitig ein solches Streitregelungsverfahren für unanwendbar erklärt.

Artikel 16

(1) Rumänien schützt und unterstützt die Identität der Angehörigen der deutschen Minderheit in Rumänien durch konkrete Förderungsmaßnahmen, insbesondere durch die Schaffung günstiger Bedingungen für das Wirken deutschsprachiger Schulen und Kultureinrichtungen in Gebieten, in denen Angehörige dieser Gruppe leben. Rumänien ermöglicht und erleichtert Förderungsmaßnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der deutschen Minderheit in Rumänien.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Programme mit konkreten Maßnahmen, um unter den gewandelten Bedingungen in Rumänien den Bestand der deutschen Minderheit zu sichern und um sie bei der Neugestaltung ihres gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß sie nicht die Rechte anderer rumänischer Staatsangehöriger verletzen.

Artikel 17

Keine der Verpflichtungen aus den Artikeln 15 und 16 darf so ausgelegt werden, daß sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki sowie der Charta von Paris, einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten, steht.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Abkommen und Vereinbarungen den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu intensivieren und auszubauen, um damit zu einem gegenseitigen Kennenlernen der nationalen Kulturen und zu einer Bereicherung des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas beizutragen.

(2) Die Beauftragten der Vertragsparteien werden sich regelmäßig treffen, um den Kulturaustausch in allen Bereichen zu bewerten und Empfehlungen auszusprechen.

(3) Die Vertragsparteien ermutigen die unmittelbare kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere zwischen kulturellen Institutionen und Organisationen, Vereinigungen von Künstlern und Künstlern beider Länder.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes, einschließlich der Denkmalpflege, zusammenarbeiten.

(2) Sie werden sich insbesondere der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter annehmen, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Kultur zeugen. Sie werden zu ihnen freien und ungehinderten Zugang ermöglichen beziehungsweise sich für einen solchen Zugang einsetzen, soweit dieser nicht in staatlicher Zuständigkeit geregelt werden kann. Die genannten Orte und Kulturgüter stehen unter dem Schutz der Gesetze. Die Vertragsparteien werden, von dem Wunsche beider Völker geleitet, einander besser kennen und verstehen zu lernen, gemeinsame Initiativen in diesem Bereich verwirklichen.

Artikel 20

Die Vertragsparteien werden das Abkommen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren mit Leben erfüllen und voll ausschöpfen.

Artikel 21

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, die schulische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten auszuweiten. Insbesondere werden sie die unmittelbare Kooperation zwischen Schulen, Hochschulen und den wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Austausch von Schülern, Studenten, Lehrern und wissenschaftlichen Lehrkräften fördern. Sie streben die Einrichtung von Schulen in Rumänien an, an denen in beiden Sprachen unterrichtet wird.

(2) Sie streben an, die Möglichkeiten einer gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen zu erweitern.

Artikel 22

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung große Bedeutung bei und werden sie ausbauen und vertiefen.

Artikel 23

(1) Die Vertragsparteien werden umfassende Kontakte, insbesondere Besuche und persönliche Begegnungen ihrer Bürger fördern, die sie als wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Kennenlernen und die Vertiefung des Verständnisses zwischen ihren Völkern betrachten.

(2) Sie unterstützen die enge Zusammenarbeit zwischen den politischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Sportorganisationen, sozialen Einrichtungen, Frauen-, Umweltschutz- und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache und Kultur des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende Initiativen öffentlicher und privater Träger.

(2) Sie werden bei der Entsendung von Lehrern, der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie bei der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial, einschließlich des Einsatzes von audiovisuellen Materialien, zusammenarbeiten.

(3) Sie setzen sich dafür ein, den Unterricht der Sprache des anderen Landes an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu erweitern. Sie werden sich bemühen, an ihren Hochschulen die Möglichkeiten des Studiums der Kultur, Literatur und Sprache des anderen Landes auszubauen.

Artikel 25

Die Vertragsparteien messen bei der künftigen Gestaltung ihrer Beziehungen der aktiven Beteiligung der jungen Generation zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses wesentliche Bedeutung zu. Sie treten deshalb für umfassende und enge Kontakte der deutschen und der rumänischen Jugend ein. Sie werden daher die Begegnung, den Austausch und die Zusammenarbeit von Jugendlichen unterstützen und fördern.

Artikel 26

(1) Die Vertragsparteien befürworten die Zusammenarbeit der Medien, insbesondere von Fernsehen, Hörfunk und gedruckten Medien. Sie setzen sich dafür ein, daß Rundfunkprogramme des jeweils anderen Landes ungehindert empfangen werden können.

(2) Sie kommen überein, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache des anderen Landes frei hergestellt und vertrieben werden können. Publikationen des anderen Landes können in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ungehindert eingeführt und vertrieben werden.

Artikel 27

Die Vertragsparteien werden im Einklang mit dem erreichten Stand ihrer rechtlichen Beziehungen alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Reise- und Fremdenverkehr zu fördern und zu erleichtern.

Artikel 28

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bezieht sich auch auf das Gesundheitswesen einschließlich der Beratung bei dessen Umstellung und Modernisierung in Rumänien.

(2) Sie werden im Bereich der sozialen Sicherung sowie der arbeits- und sozialpolitischen Zusammenarbeit ihre Beziehungen ausbauen und vertiefen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien werden zur Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs in Zivil- und Strafsachen wie auch in Verwaltungsangelegenheiten sowie im Konsularwesen unter Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen sowie mehrseitiger Übereinkünfte

zusammenarbeiten. Dabei widmen sie den Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung zum Nutzen ihrer Bürger besondere Aufmerksamkeit.

(2) Sie werden im Rahmen ihrer Rechtsordnungen bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität einschließlich des illegalen Rauschgifthandels, des internationalen Terrorismus, der unerlaubten Ein- oder Durchreise von Personen, des strafbaren Waffenhandels sowie der illegalen Verschiebung von Kunstgegenständen zusammenwirken.

Artikel 30

Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um sich gegenseitig bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

Artikel 31

Dieser Vertrag richtet sich gegen niemanden. Er berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen aus geltenden zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften, die von den Vertragsparteien mit anderen Staaten geschlossen wurden.

Artikel 32

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter beider Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bukarest am 21. April 1992

in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Hans-Dietrich Genscher

Für Rumänien: Adrian Nastase

[Quelle: Europa-Archiv, 10/1992, D 395-402.]